

Ihr Gesundheitsamt informiert

Festlegungen der Trinkwasserverordnung zur Nutzung von Brauchwasseranlagen im häuslichen Gebrauch

Gesetzliche Grundlage:

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. März 2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 12 S. 459)

Betroffene Anlagen:

Anlagen (Brunnen, Regenwasseranlagen), die im Haus neben der Trinkwasser-Installation für Brauchwasserzwecke (zum Beispiel für die WC-Spülung) genutzt werden.

Verantwortlich:

Der Inhaber / Betreiber der Brauchwasseranlage.

Es wird darauf hingewiesen, dass derjenige, der die ihm obliegenden Anzeige- und Untersuchungspflichten missachtet, ordnungswidrig handelt und dafür entsprechend belangt werden kann.

Anzeigepflichten:

Anzuzeigen sind die Erstinbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme, Stilllegung sowie Eigentümerwechsel.

Es steht unter www.landkreis-bautzen.de/1661.html oder der Seite des Gesundheitsamtes, Sachgebiet Hygiene ein Anzeigeformular zur Verfügung.

Dieses kann aber auch beim Gesundheitsamt angefordert werden.

Wichtige Hinweise:

- Brauchwasseranlagen und die dazugehörenden Leitungen dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung (siehe DIN EN 1717) mit Trinkwasseranlagen und deren Leitungen verbunden sein.
- Um Trink- und Brauchwasserleitungen unterscheiden zu können, sind die Leitungen beim Einbau (dauerhaft farblich unterschiedlich) zu kennzeichnen. Bei bereits bestehenden Anlagen ist eine solche farbliche Kennzeichnung zumindest an sichtbaren Teilen vorzunehmen.
- Entnahmestellen (Wasserhahn) von Brauchwasseranlagen sind als solche zusätzlich mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.

Für Rückfragen bzw. Beratungsmöglichkeiten:

Landratsamt Bautzen
Gesundheitsamt
Schloßplatz 2
02799 Hoyerswerda

Tel.: 03591 5251-53000

Fax: 03591 5250-53000

E-Mail: gesundheitsamt@lra-bautzen.de